

Balle und Umgegend.

Salle, 19. April.

Eine städtische Rechtsanstaltstelle.

Die Frage der Eröffnung einer öffentlichen Rechtsanstaltstelle auf Kosten der Stadterhaltung ist schon seit längerer Zeit mehr oder minder lebhaft erörtert worden. Und die Sympathie, die der Frage entgegengebracht wird, war und ist wohl auch noch dieselbe. Wenn man indessen bedenkt, daß eine Stelle, in der sich ständigermaßen mündliche Aufsicht in Rechtssachen betreiben können, von großem Werte für die Bevölkerung ist, so muß der Realisation eines solchen Planes das Wort gegeben werden. Es ist deshalb mit ganz besonderer Freude zu begrüßen, daß der Magistrat sich entschlossen hat, eine Vorlage für die Eröffnung einer Rechtsanstaltstelle in Halle einzubringen. Der Antrag liegt heute der Finanzkommission vor, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sie die Annahme des Vortrages dem Plenum der Stadtverordneten empfiehlt. Der Stadt erwirkt durch die Einrichtung eine eigentliche Anstalt von 1850 M. Inanspruchnahme durch die Einrichtung 2650 M. benötigt. Man entbehrt aber der preisliche Art eine Position, in welcher eine Summe zum Zwecke der Unterhaltung der Stelle, welche Rechtsanstaltstellen erledigen wollen, vorgelesen ist. Aus dieser Position sind von der Regierung der Stadt Halle 2000 M. angesetzt, die der Ausgabe von 3650 M. als Ausgleichsmittel gegenübergestellt werden. Die Rechtsanstaltstelle in Halle soll im allgemeinen nach dem Vorbilde der Magistrate anderer Städte organisiert und von einem Sekretär geleitet werden. Zur Verrechnung der Bureaus und Zinsen sollte durch den Magistrat eine Geschäftsordnung aufgestellt, welche folgenden Wortlaut hat:

§ 1.

Für die minderbemittelten Bevölkerungskreise der Stadt Halle a. S. wird eine städtische gemeinnützige Rechtsanstaltstelle errichtet.

§ 2.

Die Anstaltstelle erstellt Rat und Auskunft über Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidität und Altersversicherung, Bestimmungen der Gewerbeordnung, Gewerbewesen, Armenunterstützungsgesetzen, Sozialversicherungsrecht, in dem Dienstvertrag nach bürgerlichem und Handelsrecht, Verträge. Im geeigneten Fällen werden die erforderlichen Schriftsätze angefertigt.

§ 3.

Die Anstaltstelle kann von in Halle a. S. wohnhaften oder beschäftigten Personen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufs, der Konfession oder Parteistellung in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Die Anstaltstelle ist unentgeltlich.

§ 5.

Die Rechtsanstaltstelle wird dem vereinigten Bureau des Stadtschultheißen, für Finanzsachen, des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts angegliedert. Die Dienststunden der Rechtsanstaltstelle sind an Werktagen von früh 8 Uhr bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 3 Uhr bis abends 8 Uhr.

§ 6.

Für die mündlichen und schriftlichen Auskünfte und für die angefertigten Eingaben und Schriftsätze besteht weder eine Gebühr der beteiligten Beamten, noch der zur Leitung und Aufsicht bestimmten Organe, noch der Stadtgemeinde.

§ 7.

Die Anstaltstelle hat jährlich dem Magistrat einen Geschäftsbericht über das verfloffene Rechnungsjahr vorzulegen, dessen Veröffentlichung in dem Verwaltungsbericht des Magistrats erfolgt.

Der Kaiser auf der Durchreise in Halle. Bei dem zu nächstigen Antritt des Kaisers und seines Gefolges auf unferm Bahnhof vorbereitet, und wurde das erste Frühstück in den Solomannien gereicht. Durch Vermittlung der Bahnbetriebsleitung hatte Herr Bahnenmeister Kurt Herbst hier, Tübingen, das Glück geleistet. Der Kaiser war während des diesen Aufenthaltes im Solomannien nicht sichtbar, da er noch der Ruhe pflegte.

Die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, die Kasse und die Krankenkassen. Nach einer den praktischen Ärzten und den Krankenkassen im Bezirke der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt angebotenen Mitteilung hat sich der Vorstand dieser Anstalt bereit erklärt, hinsichtlich der Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens eine Veränderung dahin einzutreten zu lassen, daß zunächst auf Grund eines summarischen Vorschlages eines Arztes unter Befragung der laufenden Unfallberichte und einer Erklärung der Krankenkasse eine formale Prüfung des Vorwurfs des Verfallens stattfindet und daß, wenn in dieser Beziehung keine Bedenken obwalten, die Versicherung eines außerordentlichen ärztlichen Zeugnisses auf vorgefertigtem Formulare von der Versicherungsanstalt bei dem betreffenden Arzte verlangt werden wird, während bisher, als bei dem Antrag auf Einleitung der Krankheit oblag, dem ersten Arzte gleich das ärztliche Gutachten beigegeben werden mußte. Zugleich hat sich der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt bereit erklärt, für die auf solche Weise eingehenden ärztlichen Gutachten ein zulässiges Honorar von 5 M. zu zahlen, während es bis hieher abgelehnt war, Kosten für die Gutachten, welche auf den von ihr vorgefertigten Formularen zu erstellen waren, zu zahlen. Die jährlichen Bemühungen der Krankenkassen, diese Kosten als Teillohn für das Heilverfahren aus den Mitteln der Versicherungsanstalt zu betreiben, haben endlich auch

in Preßburg fruchtbarer Boden geblieben. Da diese Beugnisse ausschließlich für die Zwecke der Landesversicherungsanstalt ausgeteilt wurden, die Verfallenen aber häufig selten in der Lage waren, die Kosten zu zahlen, so mußte man sich entschließen, die Bewilligung der Krankenkassen, die für ihren Beitrag zu wesentlichen ärztlichen Gutachten nicht gebraucht, zur Erzeugung dieser Mittel stellen nicht bestanden, aber auch keinem Arzte zugewendet werden konnte, sich der nicht geringen Mühe für die Aufstellung eines solchen Gutachtens, welches in der Regel mehrmalige Untersuchungen der Verfallenen mit den entsprechenden Aufzeichnungen erforderte, kostenlos zu unterziehen, so ist bisher ein gewisser, nicht zu gering zu veranschlagender Prozent Bescheid von den Wohlthäten des Invalidenversicherungsgesetzes hinsichtlich der vorgehenden Beiträge des Heilverfahrens wegen Mangel an Mitteln ausgefallen. Dieser Fall kann nach der jetzt beschriebenen Regelung nicht mehr eintreten. Sache der Verfallenen ist es daher, in jedem Falle, in welchem die Bewilligung aus dem Bescheid nicht den gewünschten Erfolg mit sich bringt, bei dem behandelnden Arzte die Einleitung eines Heilverfahrens anzugehen, und es ist gewis, daß nach der letzten Ordnung der Dinge der Arzt, sofern er dem Fall für geklärt hält, die Ausführung zum Wohlsinn für das Heilverfahren ablehnen wird. Man streift uns in diesen Tagen: So gern wir diese Verbesserung der Verhältnisse auch annehmen, so muß hinsichtlich des Heilverfahrens die gemachte Arbeit als halbe Arbeit begehrt werden. Es müßte einen kritischen Beurteiler der Dinge so an, als wenn die Verfallenen der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt keine Kosten wüßten, wenn sowohl während der Zeit, als auch nach dem Heilverfahren aufzubringen. Man ist jedoch in dem Zusammenhang in der Lage und gewillt ist, einen Zuschuß zu den Kosten zu leisten, ob er größer oder kleiner sein sollte, und in welcher Höhe er davon besteht, nicht ausgemessen sein. Die Frage 12, ob der Antragsteller für den Fall der Einleitung in eine Anstalt einbezahlt oder einen Beitrag 2 bezahlen, 1 Monat oder länger zu zahlen, ist auf eigene Kosten zu zahlen, und der Beitragliche Beitrag, daß die Versicherungsanstalt Mittel zur Beschaffung lebender Stühle nicht zur Verfügung stellen kann, lassen in besonderen die Vermutung aufkommen. Aus dieser Verbindung muß gefolgert werden, daß Verfallene, welche die Gegenstände nicht ihrer eigenen nennen, nicht zum Heilverfahren zugelassen werden sollen, auch wenn sie einen neuen Antritt der Verfallenen den Verfallenen entgegenstellen können. Für die Versicherungsanstalt kann es doch nur eine einmalige, zu dem Gesamtwerte geringe Ausgabe sein, wenn sie für den Fall, daß ein Verfallener nicht über die geforderten Ausstattungsgelbststände verfügt, einen entsprechenden Bestand von solchen zur Verfügung stellt. Es ist zu erwarten, daß die Versicherungsanstalt hinsichtlich der Verfallenen, welche die Versicherungsanstalt hinsichtlich ihrer keine Mittel besitzt, die Ausstattungsgelbststände anzuschaffen; andererseits hat aber das Bundesamt für Geldeinzahlung davon erfahren, daß die Ortsamtsverbände die Mittel haben, die Sachen anzuschaffen oder der Gemeinde zu bezahlen, welche die Anschaffung für einen anderwärts Einkauf hat, ein Teil, auf dem die Verfallenen die Mittel der Verfallenen zu nehmen leben. Ein Teil, und die Verfallenen sind in der Lage, die Mittel der Verfallenen zu bezahlen, welche die Anschaffung für einen anderwärts Einkauf hat, ein Teil, auf dem die Verfallenen die Mittel der Verfallenen zu nehmen leben. Ein Teil, und die Verfallenen sind in der Lage, die Mittel der Verfallenen zu bezahlen, welche die Anschaffung für einen anderwärts Einkauf hat, ein Teil, auf dem die Verfallenen die Mittel der Verfallenen zu nehmen leben.

sprechenden Bildern entgegen, die ein Motiv von der Kiste der Bretagne und aus dem Hohenalpe behandelten. Professor Oskar Reiter hat in seinem Vortrag Kaiser Wilhelm II, die damaligen Jahre des Kaiserthums resümee wiederholt, aber die letzten großen Jahre werden hervorgehoben. Ein allgemein lebendiges Bild ist „Georgien am Bord“ von Professor Paul Hoer, das uns die Wärdigen der Arbeit im Sommer eines Kriegsjahres vorführt und durch die Schärfe der Zeichnung der dort beschriebenen Szenen und Stellen einnehmenden Mannhaftigkeit hervorzuheben. Wir einer kleinen Collection von Kunstgegenständen hat Professor Hans v. Wolfmann (Sachsen) berichtet. Wolfmann zeigt die humpen Farben und das dunkle Relief. Sein Bild „Die Bräute“ bezeichnet am besten eine Weisenart und zeigt uns auch seine Qualitäten als Maler am angelegentlichsten. In seinen Arbeiten finden wir die Verhältnisse, die er vermitteln und die Zusammenhänge, die die vorerwähnten Umstände in dem für die Worte von Wald und Mele empfanglichen Künstler offenbaren. Neben der „Bräute“ sind „Grauer Tag in der Eifel“, „Bild im Wald“, „Ausblick vom Wald“ besonders hervorzuheben. In der „Bräute“ bezeichnet am besten eine Weisenart und zeigt uns auch seine Qualitäten als Maler am angelegentlichsten. In seinen Arbeiten finden wir die Verhältnisse, die er vermitteln und die Zusammenhänge, die die vorerwähnten Umstände in dem für die Worte von Wald und Mele empfanglichen Künstler offenbaren. Neben der „Bräute“ sind „Grauer Tag in der Eifel“, „Bild im Wald“, „Ausblick vom Wald“ besonders hervorzuheben.

Frühlingsfest 1906 im Stadttheater. Man schreibt uns: Unter Vermittlung ausdauernder Künstler dürfte es gelingen, sämtliche Räume in einem Blumengarten von feinstem Pracht an Licht und Farbe zu verwandeln. In der Vorstellung ist neben den ganz Personal beschäftigt. Die Werke „Frühlingsfest“, von Gerhard Tittel eigens für das Fest komponiert, leitet ein. In ganz neuer Weise folgt der „Vollversammlung“, Quartette, Solo-Arien, Barben, Liebesdramen. Wir betonen, daß die Kostümsache sehr einfach zu lösen ist, indem kleinerer Plausigkeit herrschen soll. Dünne, luftige Frühlingsoffnungen werden dem Ziele den realistischen Schmuck liefern. Durch Veranlassung des Festes und der Gesellschaften wollen wir von vornherein ein großes und hübsches Fest schaffen. In den einzelnen Abteilungen der Vorstellung sind längere Pausen vorgezogen, in denen sich ein festliches und fröhliches Leben entwickeln wird. Grundlage hierzu bieten schillernde Sekt, Wein und Bierzeit, denen Sekt-Reden beigefügt werden. Nach der Vorstellung folgt auf der Bühne ein solener Ball. Am 1. März finden Vorstellungen des „Unvergessenen Künstler-Kabarets“. Zur ersten Lesung hat der „Vater-Preis“ (einige Reden) produziert, die die Mutter zum 1. März seine Spezial-Ausstellung „Salle bei Nacht“ eröffnet. Als Ehrengast anwesend hat das Komitee ein prächtiges Künstler-Album anfertigen lassen.

Neues Theater. Aus dem Bureau wird uns geschrieben: Am Freitag wird nach dem „Vollversammlung“ in Scene gehen. Am Sonntag bleibt das neue Theater einer Vertheilung zeit überzuleben. Am Sonntag nachmittags hat die Vorstellung in Einzelbüchern des „Vater-Preis“, der „Vater-Preis“ aufzuführen. Am Sonntag abend findet die erste Aufführung des Doppelischen Lustspiels „Die e

Seidenstoff schwarz, weiss und farbig, glatt und gemustert, nur **Neudeiten der Saison** in gediegenen, soliden Fabrikaten empfehlen von der billigsten bis zur besten Qualität. **Verkauf zu festen, anerkannten billigsten Preisen.** **Brummer & Benjamin,** 22/23 Gr. Ulrichstrasse 22/23.

